

## Stellungnahme(n) (Stand: 26.04.2024)

**Sie betrachten:** Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51  
**Verfahrensschritt:** Amts- und Ämterabstimmung  
**Zeitraum:** 27.03.2024 - 26.04.2024

<b>Behörde:</b>	<b>Stadt Münster: Untere Denkmalbehörde (Abteilung 61.4)</b>
<b>Frist:</b>	26.04.2024
<b>Stellungnahme:</b>	<p>Erstellt von: [REDACTED], am: 25.04.2024, Aktenzeichen: Untere Denkmalbehörde Stadt Münster</p> <p>Die untere Denkmalbehörde schließt sich inhaltlich der Stellungnahme des Denkmalfachamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voll an.</p> <p>Der vorliegende Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (geschlossene Gebäudehülle in 50cm Abstand zum Führerüst, Traufhöhe und höchster Punkt entsprechen der Höhe des früher maximal ausgefahrenen Teleskopbehälters) entspricht auch diesen Zielsetzungen der unteren Denkmalbehörde und des Denkmalfachamtes.</p> <p>Um diese Ziele der Denkmalpflege bei der Neubebauung des Gasometers auch in den Festsetzungen geeignet zu sichern, wird angeregt, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wie folgt zu ändern:</p> <p>Die Baulinie erhält oberhalb des Metallwand des ehem. Wasserbeckens einen Abstand von 0,5m zur Innenkante des Führerüstes</p> <p>Über textliche Festsetzungen wird geregelt, dass diese Baulinie durch die denkmalgeschützten bestehenden Bauteile sowie konstruktive Verbindungselemente zwischen Baukörper und Gerüst überschritten werden darf.</p> <p>Unterhalb der Oberkante der Metallwand des ehem. Wasserbeckens läuft die Baulinie entlang der Innenkante der Metallwand.</p> <p>Über textliche Festsetzungen wird geregelt, dass auch diese untere Baulinie durch die Bestandselemente überschritten werden darf.</p> <p>Über textliche Festsetzung wird geregelt, dass die vorgegebene Höhe weder im Traufbereich noch in der Mitte durch bauliche Anlagen oder Beflanzungen überschritten werden darf; für untergeordnete Bauteile (z.B. Antennen) aber Ausnahmen gestattet werden können.</p> <p>Darüber Hinaus wird folgender Hinweis für sinnvoll erachtet.</p> <p>Die Öffnungen in der Außenhaut des Behälters und dem neuen Gebäudebereich können in Bezug auf Ihre Notwendigkeit und die erforderliche Denkmalvertäglichkeit ggf. abweichend zur Ausführung gelangen.</p> <p>Anhänge: -</p>
<b>Nachträge:</b>	-
<b>manuelle Einträge:</b>	-

## Stellungnahme(n) (Stand: 26.04.2024)

**Sie betrachten:** Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51  
**Verfahrensschritt:** Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange  
**Zeitraum:** 27.03.2024 - 26.04.2024

<b>Behörde:</b>	<b>LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)</b>
<b>Frist:</b>	26.04.2024
<b>Stellungnahme:</b>	<p>Erstellt von: [REDACTED], am: 25.04.2024, Aktenzeichen: 01/02-MS-31354-Se</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter [REDACTED],</p> <p>vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung.</p> <p>Nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, hier den zuständigen Referentinnen für technische Baudenkmäler und für städtebauliche Denkmalpflege, nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die nachfolgenden Anregungen und Hinweise beachtet werden.</p> <p>Neben einer städtebaulichen Wirkung besitzt der Gasbehälter am Boelckeweg insbesondere eine stadt- und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung für die Stadt Münster und einen Zeugniswert für die Entwicklungsgeschichte des Behälterbaus. Nach Ausbau der Glocke und zwei Teleskopen im Jahre 2005 ist der Gasbehälter auf das Sperrwasserbecken, das Führungsgerüst und die Gasanzeige reduziert worden. Der unverfälschte Erhalt dieser denkmalkonstituierenden Elemente ist daher für die Aufrechterhaltung des Denkmalwertes von besonderer Wichtigkeit. Eingriffe in die Denkmalsubstanz sind zu vermeiden bzw. absolut zu minimieren und bedürfen einer Abstimmung mit den Unteren Denkmalbehörde der Stadt Münster unter Einbeziehung der zuständigen Referentin der LWL-Denkmalpflege, Frau Claudia Reck.</p> <p>Darüber hinaus ist der Erhalt der optischen Wirkung des Gasbehälters, insbesondere die Sichtbarkeit des Führungsgerüsts von wesentlicher Bedeutung für den Denkmalwert. Der vorgesehene Baukörper innerhalb des denkmalgeschützten Führungsgerüsts des Gasometers ist nach hiesiger denkmalfachlicher Einschätzung nach außen hin so geschlossen und uniform wie möglich zu halten, um die optische Wirkung und Erkennbarkeit des technischen Kulturdenkmals möglichst ungestört zu erhalten. Die geplanten unterschiedlichen Fassadenelemente sind in ihrem Erscheinungsbild so weit wie möglich aneinander anzugleichen und optisch zurückhaltend auszuführen. Die Ausbildung einer Vielzahl von Loggien wird aus denkmalfachlicher Sicht kritisch gesehen, wenn hierdurch eine Unruhe im Erscheinungsbild erzeugt wird. Die hinter dem Führungsgerüst in Erscheinung tretenden Teile der Außenfassade des Baukörpers sind mit der Unteren Denkmalbehörde unter Einbezug der zuständigen Referentin für technische Kulturdenkmäler abzustimmen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen ist bislang festgehalten, dass ein Zurücktreten von der Baulinie (dem Außengerüst des Gasometers) um max. 0,6 m zulässig ist. Wir regen an, ebenfalls festzusetzen, dass die Fassade des geplanten Neubaus mindestens 0,5 m hinter dem bestehenden Führungsgerüst zurückspringt, um den auch in der Entwurfsbegründung angeführten intendierten Abstand zu Sockel und Führungsgerüst planungsrechtlich abzusichern.</p> <p>Es sollte über die textlichen Festsetzungen ausgeschlossen werden, dass technische Aufbauten und Erschließungsanlagen über der maximalen Höhe der baulichen Anlage (104,62 m ü. NHN) errichtet werden und über die Kontur und Kubatur von Führungsgerüst und Kuppel-Konstruktion herausragen. Wir weisen darauf hin, dass auch die vorgesehene Bepflanzung des Dachgartens so zu gestalten ist,</p>

dass sie nicht aus der Kubatur und Kontur von Führungsgerüst und Kuppel-Konstruktion herausragt.

In der Entwurfsbegründung wird darauf verwiesen, dass das historische Stahlgerüst renoviert und gestrichen (S. 12, Punkt 6.8 Denkmalschutz / Archäologie) werden soll. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im Vorfeld oder im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen zum Korrosionsschutz, z. B. durch Beprobung) geklärt werden sollte, inwieweit die aktuell in Erscheinung tretende Farbigkeit des Gasometers Teil des Denkmalwerts und daher ggfls. langfristig zu erhalten ist.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass eingetragene Denkmäler gem. § 23 Abs. 3 DSchG NRW in Bebauungspläne nachrichtlich übernommen werden sollen und bitten um die Kennzeichnung der Denkmäler in der Planurkunde im Sinne der Anlage Nr. 14 zur Planzeichenverordnung.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

[Redacted]

[Redacted]

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)  
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen  
Referat Städtebau und Landschaftskultur  
Wissenschaftliche Referentin für städtebauliche Denkmalpflege

Fürstenbergstraße 15  
48147 Münster

[Redacted]

[Redacted]

Durchschrift per Mail z. K. der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Münster, [Redacted]

[Redacted]

Anhänge: -

**Nachträge:** -

**manuelle Einträge:** -